

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 42 vom 13. Februar 2002)

Auf den Seiten 5 und 6 erhält Artikel 5 folgende Fassung:

„Artikel 5

Anhang I der Richtlinie 97/27/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.1.4 werden gestrichen.
 2. Folgende Abschnitte werden eingefügt:
 - 2.1.2.1. ‚Kraftomnibus‘ bezeichnet ein Fahrzeug gemäß Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie 2001/85/EG.
 - 2.1.2.2. ‚Klasse‘ eines Kraftomnibusses bezeichnet ein Fahrzeug einer Klasse gemäß Anhang I Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie 2001/85/EG.
 - 2.1.2.3. ‚Gelenkbus‘ bezeichnet ein Fahrzeug gemäß Anhang I Abschnitt 2.1.3 der Richtlinie 2001/85/EG.
 - 2.1.2.4. ‚Doppeldecker‘ bezeichnet ein Fahrzeug gemäß Anhang I Abschnitt 2.1.6 der Richtlinie 2001/85/EG.
 3. Der bisherige Abschnitt 2.1.2.2 wird in 2.1.2.5 unnummeriert.“
-